

Enkelin (neptis), entäussert hat. Wie das Gut danach in den Besitz der Mathilde hätte kommen sollen, ist ganz unverständlich.

Eingehender als Schubert und nicht nur so obenhin wie dieser hat sich Roland¹ mit dem Inhalt der Fälschung beschäftigt. Er meint, man habe bei Gelegenheit des Erwerbs von Donceel im St. Jakobskloster Nachrichten über die frühere Geschichte dieses Ortes erhalten, die man im Archiv des Klosters aufzubewahren für gut befunden und deshalb in die Form eines Berichtes Konrads II. gekleidet habe; an die Absicht durch die Herstellung dieses in Urkundenform gebrachten Berichtes irgend einen rechtlichen Vorteil zu erzielen, scheint Roland nicht zu denken. Aber was darin erzählt ist, hält er wie Schubert für glaubwürdig, und die Brücke von dem Grafen Gozelo von Engis, der nach dieser Erzählung 1034 von Teodericus dux Allie-sedis das Gut Donceel als Geschenk bei seiner Vermählung mit Judith erhielt, zu der Markgräfin Mathilde, deren Ministerial es 1084 an das St. Jakobskloster verkaufte, schlägt er durch die Annahme, dass Gozelo von Engis mit dem im Jahre 1046 wahrscheinlich kinderlos verstorbenen Herzog von Niederlothringen, Gozelo II., dem Bruder Gotfrieds des Bärtigen², identisch sei. In der Tat wäre, wenn diese Annahme zuträfe³, der Uebergang des Besitzes erklärbar: Donceel wäre nach Gozelos Tod an seinen Bruder Gotfried den Bärtigen gefallen und von diesem auf seinen Sohn Gotfried den Buckligen, den Gemahl Mathildens, vererbt worden; dass die Markgräfin nach dessen Tode (1075) seine Güter für sich in Anspruch nahm,

wenn Schubert etwa annehmen sollte, dass Judith kinderlos gestorben wäre, hätte also das Gut nicht an ihre Erben, zu denen überdies Mathilde nicht allein gehört hätte, sondern an die des Gozelo fallen müssen.

1) A. a. O. S. 553 ff. 2) Vgl. über seinen Tod Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. I, 293; Vanderkindere, Formation territoriale des principautés Belges II, 33 f.

3) Ich kann mich ihr nicht anschliessen, will aber auf die weit abführende Frage nach der Identifikation des Grafen Gozelo von Engis hier nicht eingehen. Ich beschränke mich auf die Bemerkung (die für die Geschichte Konrads II. in betracht kommt), dass ich zu dem Satze des Diploms Heinrichs III. für Stablo St. 2184: 'vel quicquid ad ipsum locum emit, sextum scilicet de Amblaua et Tumbis, a comite Godefrido de Eingeis' nicht, wie Roland, Konrad II., sondern den Abt Poppo von Stablo als Subjekt ergänze, wie dieser sicher zu dem folgenden 'concambiavit' als Subjekt zu denken ist. Auch die Urkunde von 1050, die Roland S. 566 abdruckt, interpretiere ich anders als er, abgesehen davon, dass sie in der vorliegenden Gestalt schwerlich echt ist und deshalb mit viel grösserer Vorsicht benutzt werden muss, als Roland getan hat.